|  |  |
| --- | --- |
| C:\Users\helene.matundu_luzol\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\8MKC54EL\Logo Schola Europaea - pour documents (2).jpg | **Schola Europaea** / Büro des Generalsekretärs |

Ref.: 2012-05-D-14-de-10

Orig.: EN



Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen 2020/2021

**Abänderung der Politik genehmigt vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN in seiner Sitzung vom 13. Bis 15. April 2021 durch schriftliches Verfahren N° 2021/20 vom 20. Mai 2021**

**Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2012-05-D-14-de-9**

**Mit sofortiger Inkraftsetzung.**

 **Hintergrund**

Auf einer Pergamentrolle wurden die grundlegenden Ziele der Europäischen Schulen in die Grundmauern aller Schulen eingebaut:

*„Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen.”*

Die Europäischen Schulen sind ein mehrsprachiges und multikulturelles Umfeld, in dem das Primat der Muttersprache eines Kindes sofern möglich gewahrt wird.

Die Europäischen Schulen bieten eine einzigartige allgemeinbildende Erziehung vor dem Hintergrund stetig an höheren Erfordernissen geknüpfter Lernbedingungen. Diese einzigartige Schullaufbahn mit höchst kognitiven und abstrakten Lernansätzen führt zu der Abschlussqualifikation des Europäischen Abiturs.

Integrative Bildung ist der Leitsatz der Europäischen Schulen, die eine diverse und mobile Schülerpopulation bedienen und diverse/flexible Unterrichts- und Lernansätze bieten, die an Kinder mit verschiedenen Lernprofilen angepasst sind.

Die Europäischen Schulen arbeiten ab der Zulassung mit den Familien zusammen, damit so die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes, das angemessene Aufnahme, die Bereitstellung von Unterstützung oder Förderung braucht, befriedigt werden können, um ihnen dabei zu helfen, ihr volles Potenzial zu erreichen.

Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Umfangs werden zur Gewährleistung von angemessener Hilfe und Chancengleichheit für alle Schüler geboten, einschließlich jener, die an irgendeinem Punkt ihrer schulischen Laufbahn auf Schwierigkeiten stoßen, besondere pädagogische Bedürfnisse aufweisen oder hochbegabt sind, und ermöglichen ihnen Entwicklung und Fortschritt gemäß ihrem Potenzial.

**Einleitung**

* In dieser Politik wird die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen klar definiert und harmonisiert. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass das Kind im Mittelpunkt der Unterstützung steht.
* Die Politik wurde im Kontext des Engagements der ES überarbeitet, um das Recht auf integrative Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Konvention als Weiterverfolgung der UN-Empfehlung und der Evaluierung des Jahres 2018 sowie des Berichts zur integrativen Bildung sicherzustellen.
* Die Politik sollte im breiteren Kontext integrativer Bildung und Förderung des Wohlbefindens der Schüler/innen sowie ihrer kognitiven, affektiven und kreativen Entwicklung betrachtet werden.
* In dieser Politik wird die negative Kategorisierung oder Stigmatisierung eines Kindes vermieden, indem anerkannt wird, dass jedes Kind irgendwann in seiner Schullaufbahn auf Hilfe angewiesen sein könnte.
* Die Entscheidungsträger stellen klar, dass diese Beschlüsse über die Unterstützung im besten Interesse des Kindes gefasst wurden.
* In dieser Politik wurde der Bedarf an Harmonisierung der Unterstützungsmaßnahmen an allen Schulen berücksichtigt. Allerdings gliedert sich jede Schule in ihr eigenes örtliches Umfeld ein, weshalb die Vorkehrungen in Antwort auf die Bedürfnisse der Schüler den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
* Die Politik ES wurde in Übereinstimmung mit den Schlüsselstrategien der Europäischen Union konzipiert.
* Die Europäischen Schulen verfügen über interne Leitlinien und Verfahren, die mit den Bestimmungen aus diesem Dokument konform sein müssen. Im Fall einer Diskrepanz ist das vorliegende Dokument vorrangig gegenüber den von den Schulen eingeführten Regeln oder lokalen Praktiken.

**Lesehilfe für dieses Dokument**

Die Ziele und Grundsätze der Unterstützung an den Europäischen Schulen werden in diesem Strategiedokument dargelegt. Die Definitionen und Beschreibungen aller Bereiche sind dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15) zu entnehmen.

Da sich die Europäischen Schulen in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld befinden, sind einige Konzepte zu definieren, die dann spezifisch angewandt werden. Diese Definitionen ergeben sich aus dem Kontext der Europäischen Schulen und können sich von den in den Mitgliedstaaten üblichen Definitionen unterscheiden.

Bevor auf die verschiedenen Formen der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen eingegangen wird, ist es notwendig, die allgemeinen Prinzipien des Lernens an den Europäischen Schulen zu beachten.

1. **Unterrichts- und Lernprozess an den Europäischen Schulen**
	1. Kommunikation und Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretern

Die Europäischen Schulen vertreten die Auffassung, dass Schüler leistungsstärker sind, wenn ihre Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule in ihre Erziehung und Arbeit involviert sind. Die Kommunikation zwischen der Schule und dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des Schülers muss also offen und regelmäßig sein.

Sie wird gemäß Artikel 24 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen organisiert[[1]](#footnote-1). Es ist von erstrangiger Bedeutung, dass die Eltern die Schule über jedes Element informieren, das die Lernfortschritte ihres Kindes beeinträchtigen könnte, und dass die Schule die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes informiert.

* 1. Zugang zu gleichberechtigtem Lernen und differenzierter Unterricht

Die Europäischen Schulen stehen vor immer größeren Herausforderungen, weil die Bedürfnisse der Schüler immer vielfältiger werden. Um den individuellen Bedürfnissen der Schüler gerecht zu werden, verwenden die Lehrkräfte unterschiedliche Lehrmethoden in der Klasse.

Um den Bedürfnissen und Fähigkeiten individueller Schüler/innen gerecht zu werden, wenden die Europäischen Schulen ein konsistentes Rahmenwerk für die Früherkennung an, um die funktionalen Stärken, Fähigkeiten und Lernstile der Schüler/innen zu identifizieren.

Die Europäischen Schulen erkennen an, dass jede/r Schüler/in auf einzigartige Weise lernt, und die Lehrkräfte fördern den Zugang zum Lernen, indem sie zugängliche und flexible Lernumgebungen schaffen, wobei sie in ihrer Klasse eine Vielfalt von Unterrichts­methoden und Lernmaterial einsetzen. Unter bestimmten Bedingungen kann ein/e Schüler/in nach einem angepassten Curriculum unterrichtet werden.

Differenzierung ist die Planung und Ausführung des Unterrichts-und Lernprozesses für alle Schüler in allen Klassen die Regeln befolgt, denen zufolge die individuellen Differenzen in den Lernstilen, den Interessen, der Motivation und den Fähigkeiten berücksichtigt und im Klassenzimmer widergespiegelt werden.

Die Differenzierung bildet die Grundlage jedes effizienten Unterrichts­prozesses und ist insofern nicht nur für Schüler***,*** die gefördert oder gefordert werden müssen,von wesentlicher Bedeutung sondern für alle. Differentiated teaching aimed at meeting all the pupils’ needs and abilities is the responsibility of every teacher working in the European Schools and must be common classroom practice.

Differenzierter Unterricht gewährleistet, dass sich Lehrkräfte bei der Planung und Erteilung von Unterrichtseinheiten der unterschiedlichen Lernstile und der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Schüler bewusst werden und diesen Rechnung tragen.

Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung von Bedürfnissen von:

* Schülern mit unterschiedlichen Lernstilen;
* Schülern, die in einer Sprachabteilung unterrichtet werden, die nicht ihrer Muttersprache entspricht;
* Schülern, die später in das System eintreten und vorher nach einem anderen curriculum unterrichtet wurden und/oder infolgedessen eventuellen Lücken in ihrem Wissen oder ihren Fähigkeiten aufweisen;
* Schülern mit geringfügigen Lernschwierigkeiten;
* Schülern mit diagnostizierten besonderen Lernbedürfnissen;
* begabten und talentierten Schülern.

Bei der Planung und Umsetzung von differenziertem Unterricht ist es von entscheidender Bedeutung, die ganze Klasse einzubeziehen, um Inklusion und Teilnahme sicherzustellen, sodass sich die Schüler/innen einer Gemeinschaft zugehörig fühlen, was als Priorität zu betrachten ist. Negative oder zu explizite Etikettierung von diversen Lernenden muss um jeden Preis vermieden werden.

* 1. Pädagogische Unterstützung
		1. Angemessene Vorkehrungen

Je nach ihren Bedürfnisse brauchen Schüler/innen möglicherweise verschiedene Vorkehrungen. Die Europäischen Schulen bieten materielle und nicht-materielle angemessene Vorkehrungen für Lernen und Leistungsbeurteilung.

Die Europäischen Schulen können die Bereitstellung assistiver/kompensierender Technologien (Geräte, Applikationen und Software) und anderer Vorkehrungen für Schüler/innen mit Behinderungen erwägen, die diese brauchen, damit sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Bildung erhalten.

Die Europäischen Schulen sind sich der schnellen Entwicklung von Innovationen und neuen Technologien bewusst, die zur einfacheren Früherkennung eventueller Lernbedürfnisse und ‑fähigkeiten, zum Abbau von Hindernissen im Zugang zum Curriculum und zur Stärkung des Lernens entwickelt wurden, und wollen diese für den Unterrichts- und Lernprozess zugänglich machen, darunter auch Sondervorkehrungen für alle Arten der Leistungsbeurteilung.

1.3.2. Reicht die übliche Differenzierung in der Klasse nicht aus, bieten die Schulen unterschiedliche Unterstützungsstrukturen. Diese Unterstützung ist flexibel und passt sich der Entwicklung oder der Veränderung der Bedürfnisse eines Schülers an.

Diese Modalitäten der Begleitung nehmen die Form von allgemeiner, mittlerer oder intensiver Unterstützung vom Typ A, B und/oder Sondervorkehrungen an.

1.3.3. Allgemeine undSondervorkehrungen

Im Kontext des gleichberechtigten Zugangs haben die Europäischen Schulen eine Verpflichtung zur Zugänglichkeit und bieten allgemeine Vorkehrungen für Schüler/innen, die solche benötigen könnten, damit die Schüler/innen ihr volles Potenzial nutzen können und Chancengleichheit gesichert ist.

1.3.3.1 Die Europäischen Schulen schlagen Sondervorkehrungen vor. Es handelt sich um besondere Vorkehrungen, die dem Schüler bei den Prüfungen und anderen Formen der Bewertung eingeräumt werden, um ihm zu ermöglichen, sein Potenzial bestmöglich ausbauen zu können

Die Liste von Sondervorkehrungen muss die Entwicklung von assistiven/kompensierenden Technologien berücksichtigen, wenn sie auf Systemebene unter den Aspekten didaktische Relevanz, Robustheit und Datenschutzkonformität zugelassen werden.

Die Liste dieser Vorkehrungen ist im Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15) zu entnehmen.

1.3.3.2. Diese Sondervorkehrungen werden nur dann genehmigt, wenn sie klar auf die ordnungsgemäß diagnostizierten und in einem ärztlichen, psychologischen, psycho-pädagogischen und/oder fachbereichsübergreifenden Gutachten dargelegten Bedürfnisse des Schülers abzielen und diese Sondervorkehrungen dadurch Rechtfertigung erhalten.

1.3.3.3. Die Gewährung der Sondervorkehrungen wird von Fall zu Fall von der Schulleitung (bis S5) nach Abstimmung in der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen (SAG) oder, falls dies nicht zutrifft, mit den Eltern und den Lehrern entschieden. Falls zutreffend, werden die Vorkehrungen in den Individuellen Erziehungsplan des Schülers aufgenommen.

1.3.3.4. In S6 und S7 können manche Sondervorkehrungen direkt vom Schulleiter genehmigt werden, andere bedürfen der Genehmigung durch den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich. Dies richtet sich nach der in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15) enthaltenen und den in den „Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung“ (2015-05-D-12) als Anhang beigefügten Liste.

1.3.3.5 Wenn die Bedingungen der Bewertung der Prüfungen zum Vorabitur und zum Abitur Gefahr laufen, sich nachteilig auf die Leistungen eines Prüfungskandidaten auszuwirken – insbesondere dann, wenn dieser spezifische Lernbedürfnisse aufweist - und diese Bedingungen ihn daran hindern, sein Leistungsniveau nachzuweisen, dann können für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen Sondervorkehrungen beantragt und genehmigt werden.

Diese Sondervorkehrungen sind dazu bestimmt, Hindernisse zu entfernen und die Chancengleichheit in der Leistungsbeurteilung für alle Schüler/innen zu gewährleisten.

Die zu befolgenden Verfahrensschritte bei der Beantragung der spezifischen Vorkehrungen für das Europäische Abitur sind in dem oben erwähnten Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15) aufgelistet und bei den „Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung“ (2015-05-D-12) als Anhang beigefügt.

1.4. Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen

Alle Formen der Unterstützung sollten grundsätzlich als progressiv betrachtet werden, zumal sie auf der Befriedigung der Bedürfnisse des Schülers basieren, die im Lauf der Zeit variieren können. Es kann also vorkommen dass ein Schüler gleichzeitig Unterstützung verschiedener Stufen erhält.

Eine zusätzliche pädagogische Unterstützung kann die Form individueller oder kollektiver Unterrichtsstunden annehmen, die zusätzlich zum Standardlehrplan/Curriculum organisiert werden.

Das Fernbleiben eines Schülers von einem anderen Unterricht, weil er pädagogische Unterstützung erhält, ist insofern möglich, wenn es sich auf Ausnahmefälle beschränkt.

Gemäß der „Strategie zu Fernunterricht und ‑lernen für die Europäischen Schulen“ (2020-09-D-10) und den Bestimmungen in „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) kann pädagogische Unterstützung in situ oder auf Abstand angeboten werden.

1.4.1. Allgemeine Unterstützung

Die allgemeine Unterstützung betrifft jeden Schüler, der Schwierigkeiten in einem bestimmten Aspekt eines Fachs hat bzw. der einen krankheitsbedingten oder weil er den Fachunterricht nicht in seiner Muttersprache erhält entstandenen Rückstand bei einem bestimmten Gegenstand aufholen muss oder weil sie später zu der Klasse hinzugestoßen sind. Schüler können auf zusätzliche Hilfe bei der Entwicklung effizienter Lernstrategien oder Lernfähigkeiten angewiesen sein. Diese Unterstützung erfolgt vorzugsweise innerhalb oder außerhalb der Klasse in kleinen Gruppen und über einen kurzen Zeitraum. Die Gruppen können, den Bedürfnissen der betroffenen Schüler entsprechend, horizontal, vertikal, abteilungsintern oder -übergreifend organisiert werden.

Die Unterstützung wird geplant und es werden spezifische Ziele festgelegt, u.a. Erfolgskriterien. Die Erstellung des Gruppenlernplans (GLP) obliegt der mit der Unterstützung betrauten Lehrkraft und der/die Unterstützungs-Koordinator/in bewahrt das Dokument auf.

1.4.2. Mittlere Unterstützung

Bei der mittleren Unterstützung handelt es sich um eine Erweiterung der allgemeinen Unterstützung in Bezug auf Komplexität und Dauer. Sie richtet sich an Schüler, die einer zielgerichteten Unterstützung bedürfen oder solche, die mittelgradige Lernschwierigkeiten aufweisen. Sie könnte auch für Schüler in Frage kommen, die nennenswerte Schwierigkeiten haben, dem curriculum zu folgen, z.B. aufgrund von Sprachproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten oder sonstigen Schwächen.

Jeder Schüler erhält einen Individuellen Erziehungsplan (IEP). Der IEP umfasst spezifische Lernziele und Kriterien zur Auswertung der Fortschritte des Schülers und der Wirksamkeit der Unterstützung. Nimmt ein Schüler das mittlere Unterstützungsangebot in Anspruch, folgt er dem üblichen curriculum und wird nach den normalen Kriterien und Lernzielen seiner Klasse beurteilt.

Diese Unterstützungsform wird in kleinen Gruppen von Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten oder individuell, innerhalb oder außerhalb der Klasse erteilt. Die Gruppen werden vertikal, horizontal, abteilungsintern oder -übergreifend unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Schüler organisiert. Die vom Lehrer der betreffenden Fächer angewandten Bewertungsmethoden können angepasst werden sowie Sondervorkehrungen als angemessen beurteilt werden.

1.4.3. Intensive Unterstützung

Die intensive Unterstützung wird Schülern erteilt die spezifische Lernbedürfnisse nach den Modalitäten aufweisen, wie unter den nachfolgenden Punkten A und B und im Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15) beschrieben.

In beiden Fällen kann diese Unterstützung zur Förderung der Entwicklung der eigenen verlangten Kompetenzen des Schülers (Fachwissen, Fertigkeiten und Geisteshaltungen) herangezogen werden. Die Unterstützung wird in der Klasse oder außerhalb organisiert und in kleinen Gruppen von Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen oder individuell erteilt. Jeder Schüler, der intensive Unterstützung in Anspruch nimmt, verfügt über einen individuellen Erziehungsplan.

1. Diese intensive Unterstützung vom **Typ A** (IUA) wird aufgrund eines ärztlich-psychologischen und/oder fachübergreifenden Gutachten eines Experten erteilt, in welchem die spezifischen individuellen Lernbedürfnisse des Schülers nachgewiesen werden. Des Weiteren wird über diese Lernunterstützung eine Vereinbarung zwischen dem Direktor und den Eltern unterzeichnet. Die Intensive Unterstützung wird Schülern erteilt, die spezifischen Förderbedarf aufweisen, sei es im Zusammenhang mit dem Lernen im engeren Sinne, aufgrund emotionaler, verhaltensbezogener oder körperlicher Gegebenheiten (siehe auch das Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument" (2012-05-D-15)). Die Empfehlung für die Intensivunterstützung wird dem Direktor von der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen gegeben. Die Schüler können nach einem Standard- oder einem angepassten Curriculum unterrichtet werden. Im letztgenannten Fall begleiten die Schüler ihre Klasse, jedoch ohne Versetzung ins nächsthöhere Schuljahr und so, dass es ihrem besten Interesse und ihrer sozialen und schulischen Entwicklung dienlich ist.

B. Unter besonderen Umständen und nur für kurze Zeit kann der/die Direktor/in beschließen, intensive Unterstützung vom **Typ B** (IUB) für einen Schüler ohne diagnostizierte Sonderbedürfnisse bereitzustellen, z.B. in Form einer intensiven Sprachenförderung für einen Schüler, der dem normalen curriculum nicht folgen kann.

1.5 Beschlüsse über die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen

Die Europäischen Schulen verpflichten sich dazu, integrative Bildung anzubieten, wobei die beste pädagogische Reaktion auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler/innen berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser Verantwortung muss für die allgemeine Zugänglichkeit, auch für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen und/oder Behinderungen, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Schüler/innen und gegebenenfalls die Gewährleistung eines reibungslosen und effektiven Übergangs auf andere Bildungswege gesorgt werden.

Der Fall kann eintreten, wo die Schule – trotz all ihrer Bemühungen – nicht in der Lage ist, angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Schülers anzubieten. In diesen Fällen sollten die Schulen die Gründe ordnungsgemäß rechtfertigen. In Zusammen­arbeit mit dem Bildungssystem des Sitzlandes der Schule oder des Heimatlandes eines Schülers oder des Landes, in das der Schüler übersiedeln wird, sollten andere Bildungsoptionen erwogen werden, indem das Bildungsangebot der Europäischen Schulen ergänzt wird oder ein reibungsloser und effektiver Übergang auf andere Bildungswege/‑optionen sichergestellt wird.

Bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob die Vorkehrungen angeboten werden können, um den Bedürfnissen des Schülers gerecht zu werden, oder ein reibungsloser und effektiver Übergang auf alternative Bildungsoptionen angeboten wird, muss der Direktor den Koordinator für pädagogische Unterstützung und die Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen sowie die Inspektor/inn/en für pädagogische Unterstützung und die zuständigen nationalen Inspektor/inn/en um Rat fragen.

1. **Rollen und Verantwortungsbereiche**

Die Förderung integrativer Bildung, darunter auch die Bereit­stellung von pädagogischer Unterstützung, muss durch das gesamte System und die gesamte Schule getragen werden.

Die Förderung von, das Engagement für und die Sensibilisierung im gesamten System für gemeinsame Werte und Grundsätze der integrativen Bildung, die Verfügbarkeit von Ressourcen und die Zuweisung von qualifizierten Fachkräften für die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung sicherstellen, ist eine Verantwortung, die auf Systemebene geteilt werden muss.

Die für eine erfolgreiche Umsetzung der Unterstützungsstrategie zuständigen Akteure sind die nationalen Behörden, der Oberste Rat, die Inspektionsausschüsse, der Gemischte pädagogische Ausschuss, der Haushaltsausschuss, die Gruppe Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen, das Referat Pädagogische Entwicklung, das Referat Abitur und die IKT- und Statistik-Abteilung im Büro des Generalsekretärs, die mit der Unterstützung betrauten Inspektoren/innen und die nationalen Inspektor/inn/en der Sitzländer einer Europäischen Schule, die Europäischen Schulen, die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter/innen.

1. **Ressourcen**

3.1. *Humanressourcen*

Die Europäischen Schulen müssen adäquate Maßnahmen ergreifen, um Lehr- und anderes Personal mit Fertigkeiten einzustellen, die notwendig sind, um wirkungsvoll in integrativen Bildungs­umgebungen zu arbeiten, und das qualifiziert ist, um pädagogische Unterstützung zu bieten. Eine adäquate Anzahl von qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein entscheidender Trumpf in der Einführung und Nachhaltigkeit von integrativer Bildung ist.

Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen beruhen auf der kompetenzübergreifenden Zusammenarbeit. Die Schulleitung muss für die zeitgerechte Planung und Zuweisung von qualifiziertem Personal sorgen, um pädagogische Unterstützung anzubieten, und Personalgewinnung und Fortbildung werden dementsprechend gestaltet. Die Rolle, die Aufgaben und die Arbeitsbedingungen der für die Unterstützung zuständigen Koordinatoren/innen, Lehrkräfte, Assistenten, Psycholog/inn/en und Therapeuten werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument (2012-05-D-15)“ erläutert.

3.2. Materialressourcen

Die Einhaltung von Zugänglichkeitsnormen sowie die notwendigen und aktuellen Technologien und materiellen Ressourcen müssen sichergestellt sein, um gleichberechtigten Zugang und Teilhabe aller Schüler/innen am Lernprozess zu ermöglichen.

Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen setzten angemessene Räumlichkeiten, assistive und kompensierende Technologien, Ausrüstungsgegenstände und Material zur Ausführung der Aktivitäten voraus. Die Berechnung der für die Unterstützung bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt gemäß den Bestimmungen der Europäischen Schulen. The allocation for General, Moderate and Intensive Support is described in the document ‘Provision of Educational Support in the European Schools – Procedural document’ (2012-05-D-15).

**4. Verwaltung**

Die Regeln, Aufnahme, Verfahren und Dokumentation werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) erläutert.

**5. Beurteilung und Versetzung**

5.1 Richtlinien zur Beurteilung und Versetzung

Die Beurteilung der Schüler, die Unterstützung in Anspruch nehmen, erfolgen gemäß Kapitel IX der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen. Gemäß Artikel 57 a) und Artikel 61 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen wird jede Entscheidung über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von der Klassenkonferenz getroffen.

5.2 Die Unterstützung zielt darauf, dem Schüler zu ermöglichen, dass er die für alle Schüler geforderten Leistungsniveaus erreicht. Ein Schüler, für den ein geändertes Curriculum oder ein an seine Bedürfnisse angepasster Fachlehrplan gilt, wird wenner die für seine Klassenstufe gestellten Anforderungen gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen erfüllt und den Bewertungskriterien für jedes Fach gerecht wird.

Wenn ein solcher Schüler nicht versetzt wird, kann er trotzdem weiter im Verband seiner Klasse verbleiben, soweit dies im Interesse seiner sozialen und schulischen Entwicklung liegt. Dies wird als Fortschritt ohne Versetzung bezeichnet. Unter formalem Gesichtspunkt ist der Schüler, der ohne Versetzung Fortschritte macht, nach wie vor nicht versetzt (z.B. im Hinblick auf seine Integration in ein anderes Schulsystem).

5.3. Jeder Schüler, dem Fortschritt ohne Versetzung ermöglicht wurde, kann wieder eine "normale Schullaufbahn" aufnehmen und in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn er die für die vergleichbare Klassenstufe vergleichbaren Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Allerdings ist eine Versetzung von S5 nach S6 nur möglich, wenn der Schüler das Curriculum vollständig absolviert und die Leistungsanforderungen erfüllt hat.

Jeder Prüfungskandidat für das Europäische Abitur muss einen kompletten Schullehrplan der S6 und S7 absolviert haben, um Anspruch auf den Erwerb des Abiturzeugnisses zu erhalten.

Ein Schüler wird nur dann rechtswirksam nach S7 versetzt und kann sich entsprechend um die Erlangung des Abiturs bewerben, wenn er zuvor rechtsgültig nach S6 versetzt worden war.

1. **Bescheinigung und Übergang nach den nazionalen Schulen**

Wenn ein/e Schüler/in nach einem angepassten Curriculum unterrichtet wird, stellen dieEuropäischen Schulen eine Unterrichtsbescheinigung aus, in der die belegten Fächer, die absolvierten Unterrichtsstunden und das Leistungsniveau des Schülers im seinem besten Interesse vermerkt werden.[[2]](#footnote-2)

In dieser Hinsicht sorgen die nationalen Inspektor/inn/en für die enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem nationalen Bildungssystem.

1. **Übergang zur nächsten Stufe**

Der Übergang zwischen den Bereichen ist eine entscheidende Phase in der Schullaufbahn jedes Schülers. Die Schüler/innen, insbesondere jene, die pädagogische Unterstützung erhalten, müssen sich positiv an ihren neuen Bereich anpassen, damit ihr Wohlbefinden gewahrt wird und ihr Lernprozess kohärent und kontinuierlich ist.

Die Schule muss einen Übergangsplan einführen, der dafür sorgt, dass alle relevanten Informationen und Unterlagen zwischen den betroffenen Parteien in den verschiedenen Bereichen, die am Lernprozess der Schüler/innen beteiligt sind, effizient geteilt und besprochen werden.

Das Dokument „Rahmen der für jede Schule spezifischen Leitlinien für den Übergang Kindergarten/Primarbereich/Sekundarbereich“ (2015-09-D-41) enthält die Regeln für den Übergang.

**8. Qualitätssicherung**

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Unterstützung an den Europäischen Schulen werden mehrere Maßnahmen ergriffen. Die Rollen, Verantwortungsbereiche und Verfahren werden in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen“ definiert.

Die Effizienz der Unterstützung wird auf Ebene des Systems sowie auf Ebene der Schulen beaufsichtigt und ausgewertet.

Vorrangig ist Qualitätssicherung der pädagogischen Unterstützung, einschließlich der Praxis von Differenzierung und Inklusion, ein fester Bestandteil der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Schule und des Systems.

1. **Datenschutz**

Die Europäischen Schulen sorgen für eine verantwortungsbewusste Durchführung der pädagogischen Unterstützung.

Die Daten werden nur durch Mitglieder des Personals verarbeitet, die einen berechtigten Grund für den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Schüler/innen und der gesetzlichen Vertreter/Eltern für die vorstehend beschriebenen Zwecke haben.

Die Personalmitglieder der Europäischen Schulen, die personen­bezogene Daten verarbeiten, werden das nur auf eine zulässige Weise tun und unterliegen einer Geheimhaltungspflicht.

1. Siehe Artikel 24 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen – 2014-03-D-14 - [http://www.eursc.eu/getfile/248/1](http://www.eursc.eu/getfile/278/2). [↑](#footnote-ref-1)
2. Artikel 5.1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen: „Die bestandenen Schuljahre und die entsprechenden Abschluss- und Abgangszeugnisse werden im Gebiet der Mitgliedstaaten nach Maßgabe einer Gleichwertigkeitsliste und unter den vom Obersten Rat entsprechend Artikel 11 festgelegten Bedingungen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen einzelstaatlichen Stellen anerkannt.“ [↑](#footnote-ref-2)